



Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

republica GmbH
Nele Ouwens
Schönhauser Allee 6-7
10119 Berlin

Abteilung E Frühkindliche Bildung,
Weiterbildung, Sport

Referat: E 4
Bearbeiter: Tilo Bremeier
Tel.: +(49)681 501-7572
Fax: +(49)681 501-7548
E-Mail: weiterbildung@bildung.saarland.de

Aktenzeichen: E 4 - 7.3.2 P - RE:PUBLICA/24

Datum: 24. April 2024

Feststellung der Freistellungsfähigkeit einer Weiterbildungsveranstaltung nach § 6 Abs. 2 des Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetzes (SBFG) vom 10. Februar 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. April 2016 (Amtsbl. I S. 382)

Bescheid

Hiermit stelle ich für Ihre Bildungsveranstaltung

Bildungsprogramm re:publica 2024

Thema "Polaritäts-, Populismus- und Desinformationskrise mit Schwerpunkt Rechtsruck in Deutschland"

(Teilveranstaltung der re:publica 2024)

vom 27. Mai bis 29. Mai 2024

gemäß § 6 Abs. 2 SBFG die Freistellungsfähigkeit als **Veranstaltung der politischen Weiterbildung** fest.

Freistellungsfähig sind der 27., 28. und 29. Mai 2024.

Dieser Bescheid kann gem. § 49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Freistellung nicht mehr vorliegen. Wesentliche Veränderungen der für die Freistellungsfähigkeit der Bildungsveranstaltung maßgebenden Tatsachen sind daher unverzüglich dem Ministerium für Bildung und Kultur mitzuteilen.

Nach § 8 Absatz 1 SBFG soll die freistellungsfähige Bildungsveranstaltung mit veranstaltungsspezifischen Angaben zur Aufnahme an die bei der Arbeitskammer des Saarlandes eingerichtete Weiterbildungsdatenbank mitgeteilt werden. Die Weiterbildungsdatenbank finden Sie unter folgenden Link www.wdb-saar.de.

Autorisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zu Prüfzwecken Zutritt zu Ihren Weiterbildungsveranstaltungen zu gewähren.



Weitere Informationen zum saarländischen Weiterbildungsrecht finden Sie unter:

https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/weiterbildung/bildungsfreistellung/bildungsfreistellungsgesetz/bildungsfreistellungsgesetz_node.html

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage soll zudem der angefochtene Bescheid beigefügt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland erfolgen.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Sven Feß